

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Bäckereien, Brauereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Bäcker- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Samstag
Verlagspreis: vierteljährlich 4,20 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Publikationsnummer Montag 1000/1919

Verleger und verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Schöneberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 27, Schillerstraße 6
Druck: Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Infektionspreis:
Für Inserate aller Art: die sechsstelligen Adressenliste 1 Mark
für Tagesanzeigen 20 Pfennig, für Werbemerkmal 20 Pfennig.

Wir wollen die Einheitsorganisation unserer Berufsarbeiter verwirklichen! Daran muß jedes Mitglied mitarbeiten!

Ergebnis der Wahl zum Verbandsbeirat und Zusammenfassung desselben.

Es erhielten Stimmen:

- Wahlkreis: Potsd-Stettin 1562, Bienenkost-Danzig 372.**
Gewählt: **Potsd.** Ersatzmann: **Bienenkost.**
- Wahlkreis: Stöcklein-Breslau 1000, Schöppa-Breslau 83, Bothe-Görky 738, Müller-Waldenburg 11.**
Gewählt: **Stöcklein.** Ersatzmann: **Bothe.**
- Wahlkreis (Berlin): Godapp 605, Fischer 375, Großfuß 321.**
Gewählt: **Godapp.** Ersatzmann: **Fischer.**
- Wahlkreis: Auerbach-Niel 285, Hühlein-Gamburg 750.**
Gewählt: **Hühlein.** Ersatzmann: **Auerbach.**
- Wahlkreis: Fülle-Sannover 922, Mißbach-Wildes 580.**
Gewählt: **Fülle.** Ersatzmann: **Mißbach.**
- Wahlkreis: Moß-Braunschweig 378, Schölein-Magdeburg 513, Strauß-Galle 738, Säuberlich-Kassel 555, Mallmus-Schönebeck 38.**
Gewählt: **Strauß.** Ersatzmann: **Säuberlich.**
- Wahlkreis: Brödner-Dresden 1108, Dehning-Dresden 314, Pfeffel-Dresden 98.**
Gewählt: **Brödner.** Ersatzmann: **Dehning.**
- Wahlkreis: Kupprecht-Leipzig 681, Fischer-Leipzig 344, Wipprich-München 1144.**
Gewählt: **Wipprich.** Ersatzmann: **Kupprecht.**
- Wahlkreis: Kogleder-Kulmbach 835, Krümer-München 399, Schödel-Hof 502.**
Gewählt: **Kogleder.** Ersatzmann: **Schödel.**
- Wahlkreis (München): Jakob 508, Ertl 343, Randsbinder 1403.**
Gewählt: **Randsbinder.** Ersatzmann: **Jakob.**
- Wahlkreis: Krümer-München 640, Mooshammer-Mugsburg 670, Wankert-Regensburg 525.**
Gewählt: **Mooshammer.** Ersatzmann: **Krümer.**
- Wahlkreis: Holzfurtner-Mün 981, Gitz-Karlsruhe 478, Dehler-Karlsruhe 230, Maier-Stuttgart 224, Rin-Stuttgart 190, Steinhilber-Stuttgart 281.**
Gewählt: **Holzfurtner.** Ersatzmann: **Gitz.**
- Wahlkreis: Gräbe-Mannheim 192, Schammer-Worms 445, Sand-Mainz 446, Peter-Müller-Mannheim 173, Hummel-Koblenz 817, Schäfer-Darmstadt 532.**
Gewählt: **Hummel.** Ersatzmann: **Schäfer.**
- Wahlkreis: Vieber-Frankfurt a. M. 101, Moor-mann-Köln 166, Hummel-Koblenz 1360.**
Gewählt: **Hummel.** Ersatzmann: **Vieber.**
- Wahlkreis: Brülling-Dortmund 1826, Supper-Bielefeld 929, Bantel-Dsnabrück 47.**
Gewählt: **Brülling.** Ersatzmann: **Supper.**

Die Zusammenfassung des Beirats ist somit die folgende:
Durch **Urwahl** gewählt: **Potsd-Stettin, Stöcklein-Breslau, Godapp-Berlin, Hühlein-Gamburg, Fülle-Sannover, Strauß-Galle, Brödner-Dresden, Wipprich-München, Kogleder-Kulmbach, Randsbinder-München, Mooshammer-Mugsburg, Holzfurtner-Mün, Hummel-Koblenz, Brülling-Dortmund.** Zur 13. und 14. Wahlkreis ist **Hummel-Koblenz** gewählt. Bis zur Stunde ist Nachricht noch nicht eingetroffen, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Wir machen keine Mitteilung.
Von den **Bezirksleitern** delegiert: **Kupf-Königsberg, Großer-Breslau, Junghans-Berlin, Lutz-Gamburg, Niess-Leipzig, Schrems-Regensburg, Schmitt-Mainz, Traut-Düsseldorf.**
Von **Verbandsvorstand** delegiert: **Köppler, Sappé, Krieg, Schvedler.**
Von **Verbandsauswahlg** delegiert: **Wittich-Frankfurt a. M., Der Verbandsvorstand.**

Sind die Löhne jetzt hoch?

Die Löhne sind jetzt bei uns hoch im Vergleich mit der Vorkriegszeit, aber sie sind niedrig, gemessen an den Preisen und im Vergleich mit dem Ausland.

In Nordeuropa, in England, in den Vereinigten Staaten sind die Löhne entsprechend der Verteuerung der Lebenshaltung durchschnittlich auf etwa das Doppelte gestiegen. Da unser Papiergeld nur zwei Siebentel soviel wert ist wie das fremde Geld, hätte der Lohn bei uns auf das Siebenfache steigen müssen, um — an der fremden Währung gemessen — mit der Entlohnung des fremden Lohnes Schritt zu halten. Tatsächlich ist aber der Stundenlohn nur etwa auf das Dreifache, der Wochenlohn nur etwa auf das Zweieinhalbfache gestiegen. Vor fünf Jahren war der Stundenlohn der Maurer in den englischen Großstädten etwa ebenso hoch wie bei uns, seit Februar-März 1919 beträgt er in London 1 Schilling 9 Pence, in Birmingham und in Manchester 1 Schilling 8 Pence, d. h. rund 6 Mark oder doppelt soviel wie in Berlin. In Schweden stieg der Wochenlohn von 1914 bis 1918 für die Maurer von 32 auf 64 Kr., für die Maler von 30 auf 60 Kr. Er beträgt dort also für diese Handwerker rund 250 Mk. gegenüber 100 Mk. im Durchschnitt des Deutschen Reiches.

Vielfach sind die Löhne bei uns jetzt (in Papier) noch nicht einmal so hoch wie in den Vereinigten Staaten vor dem Kriege. Im Mai 1913 betrug der übliche Wochenlohn der großstädtischen Maurer 23,85 bis 38,50 Dollar, d. h. 100 bis 162 Mk. Heute dürfte dort ein Wochenverdienst von 1000 Mk. (60 Dollar) für einen gelernten Arbeiter nichts Seltenes sein. Ein deutscher Millionär, der auf den Gedanken käme, seine Kente drüben zu verzehren, müßte sich also zunächst wohl etwa mit der Lebenshaltung eines gelernten Arbeiters begnügen, was gegenüber jetzt zwar eine Verbesserung in seiner Ernährung, in den meisten andern Beziehungen aber eine erhebliche Einschränkung bedeuten würde.

Wißt man den heutigen Arbeitslohn an der Vorkriegswaluta (was wenig Sinn hat), so erscheint er bei uns höher als in Nord- und Westeuropa, aber nur etwa halb so hoch wie in den Vereinigten Staaten. Wißt man den heutigen Arbeitslohn an der heutigen Valuta, d. h. vergleicht man die tatsächlichen Konsumausgaben, so erscheint er bei uns noch nicht halb so hoch wie in Nordeuropa und in England und vielleicht nur ein Siebentel so hoch wie in den Vereinigten Staaten. Wißt man den heutigen Arbeitslohn an den Kosten der Lebenshaltung, d. h. vergleicht man die Reallohne, so erscheint er bei uns vielleicht um zwei Fünftel geringer als in Nordeuropa und in England) und vielleicht ein Viertel so hoch wie in den Vereinigten Staaten. Wißt man endlich den heutigen Arbeitslohn an der Arbeitsleistung, d. h. vergleicht man, was ein Arbeiter für 1 Mk., 25 Ders, 3/4 Pence, 6 Centis leistet, so erscheint er bei uns wesentlich niedriger als in Nordeuropa und

in England) und wohl sogar nur ein Drittel so hoch, wie in den Vereinigten Staaten).

Die Vorteile, die den deutschen Unternehmern daraus erwachsen, daß ihnen jetzt relativ billige Arbeitskräfte in beliebiger Menge zur Verfügung stehen, und daß ihnen im Wettbewerb mit dem Ausland noch ein weiterer Spielraum für Lohnherabsetzungen verbleibt, werden aber dadurch aufgewogen, daß sie infolge der geringen Leistung des einzelnen Arbeiters ihre Werkstätten, ihre Maschinen usw. nicht voll ausnutzen können. Ihre Lage wäre erst dann wirklich günstig, wenn sie die heutigen Löhne verdoppeln und die Arbeiter gleichzeitig ihre Leistungen verdoppeln würden. Wenn jetzt so viele Unternehmer wie gedummt auf die hohen Gelblöhne blicken und nicht begreifen, daß der Arbeiter, dessen Reallohn nur etwa halb so hoch ist wie vor dem Kriege, viel weniger leistet als früher, so liegt das vor allem daran, daß sie stets in dem Nominallohn einen starren Faktor gesehen haben, der nur zu ihren Ungunsten erhöht werden könnte. Sie wissen es nicht oder wollen es nicht wahr haben, daß man in den Vereinigten Staaten nicht teurer heute als bei uns, auch wenn der Lohn für das Legen von 1000 Ziegeln das Doppelte betrug. Und wie war es ihnen eingegangen, daß eine Voraussetzung für den Aufschwung der amerikanischen Industrie eben die hohen Löhne waren, die zu den gewaltigen Fortschritten in Technik und Organisation zwangen.

Bleiben die Reallohne bei uns so niedrig wie sie sind, dann werden uns die anderen Länder auch auf technischem Gebiet den Rang ablaufen. Was wir brauchen, und was wir nicht haben, sind anständige Reallohne und anständige Arbeitsleistungen. Die wichtigste, nicht die einzige Vorbedingung dafür ist eine auskömmliche Versorgung mit Rohstoffen.

Dr. H. Kuczynski

Wie hilflos selbst hervorragende Praktiker bei uns sind, wenn sie solche weltwirtschaftlichen Zusammenhänge untersuchen, dafür nur ein Beispiel. In seinem in der „Deutschen Gesellschaft 1914“ gehaltenen, in der „Demokratie“ vom 2. Juni 1919 veröffentlichten Vortrag „Die Zukunft der deutschen Finanzen“ sagte der Direktor der Deutschen Bank, Wassermann: „Vor dem Kriege wurden in Oberösterreich dem Bergarbeiter für die Schicht im Durchschnitt 4,50 Mk. Lohn bezahlt. Der Arbeiter überdeckte dabei durchschnittlich eine Tonne pro Schicht. Heute beträgt der Schichtlohn durchschnittlich 13,50 Mk., also das Dreifache, und die unjere Valuta auch im Ausland nur ein Drittel wert, so wären wir jetzt nicht weniger, aber auch nicht mehr konkurrenzfähig als vor dem Kriege — wenn der Arbeiter auch jetzt noch eine Tonne pro Schicht fördern würde. Das tut er aber nicht; er fördert nur 1/2 Tonne.“ Wassermann weiß nicht oder vergißt, daß in England die Löhne auf das Doppelte gestiegen sind, so daß wir bei unveränderter Leistung nicht ebenso, sondern doppelt so konkurrenzfähig wären wie vor dem Kriege. Nehmen wir an, die Leistung sei bei uns um 1/2, in England um 1/3 gestiegen, so wäre unsere „Konkurrenzfähigkeit“ gegenüber England im Verhältnis von 10:7 zu unserm Gunsten verjohoben. (Selbstverständlich sind die Fälle viel zahlreicher, in denen die Lohnverhältnisse absichtlich falsch dargestellt werden, wie z. B. in folgender in dem amtlichen „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ vom 11. Juli d. J. veröffentlichten Mitteilung aus Nürnberg über die Textilindustrie: „Die Löhne haben eine Höhe erreicht, die jeden Wettbewerb mit dem Ausland unmöglich machen und die deutsche Industrie, wenn nicht ganz andere Verhältnisse eintreten, wohl vor jeder Ausfuhr anschlüssen werden.“)

Nimmt man an, der deutsche Arbeiter habe vor dem Kriege für einen Tagelohn von 5 Mk. (1,19 Dollar) 100 Einheiten hergestellt, der amerikanische Arbeiter für einen Tagelohn von 15 Mk. (3,57 Dollar) 150 Einheiten, und nimmt man weiter an, der deutsche Arbeiter stelle heute für einen Tagelohn von 15 Mk. nur 50 Einheiten her, der amerikanische Arbeiter für einen Tagelohn von 150 Mark (7 Dollar) wieder 150 Einheiten, so wäre die Leistung des Deutschen, am Dollar gemessen, vor dem Kriege doppelt und heute dreimal so groß wie die des Amerikaners.

1) Ich schätze, daß in den Städten der Stundenlohn durchschnittlich von rund 50 Pf auf rund 1,50 Mk., der Wochenlohn von annähernd 30 Mk auf reichlich 7 Mk. gestiegen ist. In den Großstädten war die Steigerung wohl im allgemeinen stärker. In Groß-Berlin dürfte der Stundenlohn von etwa 65 Pf auf etwa 2,25 Mk., der Wochenlohn von rund 35 Mk auf rund 100 Mk. gestiegen sein.

2) Auch in Schweden war die Lohnsteigerung in den Großstädten besonders stark: in Stockholm stieg der Wochenlohn für die Maurer von 38 auf 82 Kronen, für die Maler von 40 auf 87 Kronen.

3) Nehmen wir der Einfachheit halber an, ein Tagelohn von 5 Schilling sei in England vor dem Kriege nur ein ebenso hoher Reallohn gewesen wie ein Tagelohn von 5 Mk in Deutschland. Nehmen wir weiter an, der Tagelohn sei in England auf 10 Schilling, in Deutschland auf 13 Mk. gestiegen und die Lebenshaltung sei heute in England zweimal, in Deutschland viereinhalbmal so teuer wie vor dem Kriege. So würden sich die Reallohne in England und Deutschland jetzt wie 10/13 zu 13/26 d. h. wie 1 zu 0,58 verhalten.

Kriegsgefangenenhefeler.

Mainz. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Verband der vereinigten Gewerkschaften von Mainz, Weiskirchen und Umgebung und einer Organisation erhalten alle aus der Gefangenenschaft zurückkehrenden Arbeiter einen Urlaub von 4 Wochen unter Begleichung des vollen Wochenlohns.

Die aus der Gefangenenschaft zurückkehrenden Arbeiter, die in einer Branche von Mainz oder Weiskirchen beschäftigt waren, melden sich am besten bei unserem Geschäftsführer, Jorggasse 13, I. Stock, welcher zu jeder Zeit und in allen Fällen Auskunft erteilt.

Die Ansprüche der Kriegsgefangenen.

Die langersehnte Heimkehr der Kriegsgefangenen vollzieht sich nun. Und sie haben Anspruch auf Urlaub und Gehaltsrückzahl, die ihnen das Wiedererhalten in die Beschäftigung der Heimat ermöglichen sollen. Jeder Heimkehrer erhält zunächst einen vollständigen Entlassungsbescheid. Dieser hat er einen Urlaub von acht Wochen zu beanspruchen. Bei dem ihm die Dienstbescheinigung mit dem Verpflegungsgeld zusteht. Letzteres beträgt 2,70 Mk. für den Tag. Die Dienstbescheinigung richtet sich nach dem Dienstgrade. Sie betragen täglich für den Soldaten 2,30 Mk., den Gefreiten 2,35 Mk., den Unteroffizier 3,84 Mk., den Sergeanten 4,32 Mk., den Vizefeldwebel oder Vizekapitän 4,56 Mk., den Feldwebel oder Hauptmeister 5,07 Mk. Außerdem erhält der Heimkehrer noch ein Entlassungsgeld von 10 Mk. Der einfache Soldat hätte insgesamt also zu beanspruchen: Einen Entlassungsbescheid, Entlassungsgeld 50 Mark, Verpflegung für 56 Tage à 2,30 Mk., gleich 128,80 Mk., Verpflegungsgeld für 56 Tage à 2,70 Mk., gleich 151,20 Mark, das zusammen insgesamt am hier 320 Mk.

Wiedereinstellungspflicht von Kriegsgefangenen.

Gemäß §§ 2 bis 4 der Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 2. September d. J. steht den zurückkehrenden Kriegsgefangenen ein Recht auf Wiedereinstellung in ihre frühere Arbeit zu, wenn sie sich binnen sechs Wochen nach ihrer endgültigen Entlassung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wiedereinstellung melden. Zur Wiedereinstellung ist nicht die letzte Arbeitsstelle vor der Einberufung zum Wehrdienst verpflichtet, sondern diejenige, bei der der Entlassene am 1. August 1914 tätig war. Kommt der Unternehmer seiner Wiedereinstellungspflicht nicht nach, so bleibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich sein Recht bei dem zuständigen Schlichtungsausschuss zu suchen. Zuständig ist der Schlichtungsausschuss des Ortes, in dessen Bereich sich der betreffende Betrieb befindet. Die Beschränkung kann auch bei dem Schlichtungsausschuss des Landesratsbezirks anhängig gemacht werden, der wiederum die Beschränkung weiterträgt. Dieser lassen sich auch zurückkehrende Kriegsgefangene die Arbeitspflicht zur Wiedereinstellung verweigern und gehen dadurch ihrer Rechte verlustig. Kommt der Unternehmer seiner Pflicht zur Wiedereinstellung nicht nach, so kann er durch Schlichtungsausschuss verurteilt werden, dem Kriegsteilnehmer für die ganze Zeit seit der Weisung zur Verfügung zu stehen.

Kriegsgefangene und Krankenkasse.

Das Recht der Kriegsgefangenen hat vor ein paar Jahren bei der Krankenkasse aufrecht erhalten. Gemäß dem Gesetz vom 1. August 1914 und im Einklang mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 und im Einklang mit dem Reichsgesetz vom 16. November 1914 hat die Krankenkasse die Kriegsgefangenen in die Krankenkasse aufgenommen. Die Kriegsgefangenen sind in die Krankenkasse aufgenommen worden, wenn sie sich innerhalb sechs Wochen nach der Entlassung bei der Krankenkasse melden. Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Kriegsgefangenen in die Krankenkasse aufzunehmen. Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Kriegsgefangenen in die Krankenkasse aufzunehmen. Die Krankenkasse ist verpflichtet, die Kriegsgefangenen in die Krankenkasse aufzunehmen.

Der Kriegsgefangene F. in Gumburg war seit Jahren Mitglied der Arbeiterkassen für kaufmännische Gewerkschaften. Als er im Januar 1916 zum Wehrdienst einberufen wurde, hat er am 1. August 1916 eine Kündigung bei der Arbeiterkasse abgegeben. Am 1. August 1917 ist er von dem Wehrdienst entlassen. Am 2. Oktober 1917 beantragte er die Aufnahme in die Arbeiterkasse. Am 15. November 1917 wurde seine Aufnahme in die Arbeiterkasse beschlossen. Die Arbeiterkasse ist verpflichtet, die Kriegsgefangenen in die Arbeiterkasse aufzunehmen.

Entlassung die Kasse auch noch zur Zahlung von 338,40 Mk. Krankengeld. Die von der Kasse eingereichte Revision wies das Reichsversicherungsamt dann unter dem 5. März 1918 jurid. Aus der Begründung folgendes heraus:

Die Besetzung vertritt den Standpunkt, bei dem demnach vollkommene Erwerbsfähigkeit des F. Kasse von einer „Wiederkehr in die Heimat“ im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht die Rede sein, weil dieser demnach zurückkehren werden müsse, das eine Erwerbsfähigkeit wenigstens im gewissen Umfang wieder aufgenommen werden könne. Es wäre aber gefahrlos und würde nicht verstanden werden, wenn man in einem solchen Falle die „Wiederkehr in die Heimat“ nur deshalb verneinen wollte, weil der Arbeiter demnach durch eigene Veranlassung an der Wiedereinstellung einer Erwerbsfähigkeit verhindert ist. Wenn auch der Wiedereintritt solcher schwerkranken, so hilflos erkrankten Kriegsgefangener für die Krankenkasse eine erhebliche Härte bedeutet, so können die Sperrbeschränkungen jedoch hier keine Härten schaffen. Vielmehr müßte es bei Einberufung der hierzu zuständigen Organe des Reichs überlassen bleiben, ob und inwieweit von Krankenkassen, die durch die Folgen des Krieges an sich schon in schwere Bedrängnis gekommen sind, durch außerordentliche Maßnahmen zu helfen sei.

Bei der herrschenden Arbeitslosigkeit ist es gar nicht abzusehen, wann die entlassenen Kriegsgefangenen in Arbeit treten können. Deshalb ist der Wiedereintritt in die Krankenkasse für sie von großem Wert. Man darf aber nicht vergessen, daß die Entlassenen Kriegsgefangenen zu dem Zeitpunkt, an dem sie in die Kasse schon unter Berücksichtigung der Folgen des Krieges an sich schon in schwere Bedrängnis gekommen sind, durch außerordentliche Maßnahmen zu helfen sei.

Entwurf eines Gesetzes über Betriebsräte.

(Fortsetzung.)

VII. Bestimmung des Betriebsrates.

§ 21. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrates kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitwirkung der Besatzungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 23. Ueber jede Verhandlung des Betriebsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmeneinheit mit der sie gefaßt sind, enthält, und von dem Obmann und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Hat der Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist diese die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen und auf Verlangen eine Abschrift zu übergeben.

§ 24. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung finden in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

VIII. Entschädigung.

§ 25. Die Mitglieder des Betriebsrates sind ohne Stellvertreter beurlaubt ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Kommt die Besetzung von Arbeitern wegen der Angehörigkeit zum Betriebsrat auf eine Verletzung der Arbeitspflicht oder Gefährdung der Gesundheit zu bedingten Bestimmungen, die dieser Angehörigkeit gegenüber bestehen, sind möglich.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrates entstehenden notwendigen Kosten trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Geschäftsstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften im §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 2 und § 17 bezeichneten Vertretungen.

IX. Entlassung der Mitgliedschaft.

§ 26. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat entfällt durch Wiedereinstellung durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für welche der Betriebsrat errichtet ist, oder durch Verlust der Angehörigkeit. Entfällt ferner auf Grund einer geheimen Abstimmung bezüglicher Gruppe der Betriebsversammlung, welcher der Gewählte angehört, oder im Falle des § 12 Abs. 4 der Betriebsversammlung, wenn der Anteil der für das Gewählte abgegebenen Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen um mindestens zehn vom Hundert geringer ist als der Anteil der bei der Wahl auf ihn entfallenden Stimmen an der Gesamtzahl der Stimmen. Jedoch entfällt die Mitgliedschaft nicht, wenn die Zahl der für sein Verbleiben abgegebenen Stimmen mehr als die Hälfte der Zahl der Wahlberechtigten beträgt.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuss das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Arbeiters wegen größlicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten befehlen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsratsrat, das Erlöschen im Arbeiterausschuss oder Einzelbetriebsrat (§ 9) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat zur Folge.

§ 27. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Tarifordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten, aber noch wahlbaren Personen derjenigen Wahlberechtigtenliste entnommen, denen die zu erledigenden Mitgliedschaften angehören.

§ 28. Entfällt die Gesamtzahl der wahlberechtigten Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die nachstehende Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 5, 6), so ist zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 29. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmer kann der

Schlichtungsausschuss die Auflösung des Betriebsrates wegen größlicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 30. Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder des Betriebsrates zeitweilig oder daß sie sie nicht mehr als zwei Drittel der Wahlberechtigten in gleicher Zusammensetzung gewählt, so hat der Betriebsrat zu wählen.

§ 31. Die Wahl der Mitglieder der Betriebsversammlung findet am 28. März 1. Satz 1 und Abs. 2 sowie § 30 entsprechende Anwendung.

In dem Falle des § 30 tritt, sofern die Wahl des Obmannes nur durch eine Gruppe erfolgt ist, diese Gruppe an die Stelle der gewählten Betriebsversammlung.

X. Betriebsversammlungen.

§ 32. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs. Stimmberechtigt sind die Wahlberechtigten. In der Betriebsversammlung bilden die Arbeiter die Versammlungsgemeinschaft der Arbeiter, die Angestellten die Versammlungsgemeinschaft der Angestellten.

Wenn nach der Natur des Betriebes eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in zwei Teilversammlungen zu erfolgen. Die nicht mehr als 48 Stunden auseinandergezogen dürfen. Die Abstimmungsergebnisse sind durch Zusammenrechnung der in beiden Teilversammlungen abgegebenen Stimmen festzustellen.

In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlung im Falle des § 8 die Abteilungs- oder Betriebsversammlungen, die aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer der Betriebsabteilung bestehen, im Falle des § 9 die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch auf die Abteilungs- oder Betriebsversammlungen Anwendung.

§ 33. Der Obmann ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in Ausnahmefällen hierzu abgehalten werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. (Fortsetzung folgt.)

Bewegungen im Brauereiwesen.

Landshut i. N. und Umgebung. Im Bayerischen Wald haben auch die Brauereiarbeiter einen schönen Erfolg durch ihre Organisation erreicht. Bei dem am 15. September in Deggendorf festgesetzten Schlichtungstermin kam ein Vergleich zustande.

Organisiert waren v. Mühlberg in Deggendorf, Duggen in Simsbach, Erpf in Oberhofen und Niedermühl in Regen. Die Arbeiter haben sich dem Kampfbund, Gruppe III, angeschlossen. Ihren Arbeitern sofort mit rückwirkender Kraft auszubehalten.

Das von der Arbeitergemeinschaft der Klein- und Mittelbrauereiarbeiter in Deggendorf, an die Brauereiarbeiter Gemeindeführer hat eine gewisse Vermittlung unter den Brauereiarbeitern bewirkt und es gelang es, die Arbeiter zu überzeugen, dass die Arbeiterkassen der Brauereiarbeiter der Deggendorf, die die Preissteigerung verhindern nicht verhindern zu müssen. Den Brauereiarbeitern in Niedermühl, Reg. F. Landshut, sei es aber gesagt, daß sie sich dem nicht haben sollen, ihre Rechte zu verteidigen. Dagegen gilt das aber für diejenigen, die höher immer noch der Meinung sind, sie seien in der Lage und der Weg zur Organisation bisher noch nicht gefunden haben. Sie mögen so schnell wie nur möglich sich dem Kampfbund anschließen und sich nicht irren lassen von irgendwelchen Seiten, seien es die Herren Prinzipale oder gar die Herren Brauereiarbeiter. Deshalb ergreife er alle Brauereiarbeiter der Deggendorf, sich geschlossen dem Kampfbund anzuschließen, um das Erreichte festzuhalten und neue Rechte zu erlangen. Ferner werden die Brauereiarbeiter aufgefordert, die Betriebe, wo Arbeiterkassen nicht ausgearbeitet werden, sind, oder gar der Tarifvertrag nicht eingehalten wird, dieses untergeordnet bei dem Landshuter Bezirksverband anzumelden. (Neiberger, Landshut, Deggendorf, 6.)

Die monatlich die Herren Arbeiter in der heutigen Zeit noch denken und handeln, zeigt uns ein Bild von dem Kampfbund der Arbeiterkassen in Deggendorf. Wir haben nur seinen letzten Willen gegen die Brauereiarbeiter gewillt, er sich damit zufrieden zu müssen, daß er schon mehrere „Gemeindeführer“ habe. Es haben sich früher schon mehrere „Gemeindeführer“ einen Namen gemacht, aber der Verband wird nicht nachlassen, auch diese Angelegenheiten zu erledigen.

Die man mit der Brauereiarbeiter der Brauereiarbeiter unzufrieden zeigt wieder einmal folgendes: Herr Graf Deim in Arnstadt hat wohl einige Tage den Bierpreis, gleich den anderen Brauereiarbeitern, gehalten. Nun ist er, wie die anderen Brauereiarbeiter, daran treten in Arnstadt und u. Niedermühl in Deggendorf wieder zurück mit dem Gegenpreis. Dabei hat Herr Deim seinen Brauereiarbeitern die vom 15. Juli ab festgesetzte Brauereiarbeiter von 18 Mk. pro Woche nicht ausbezahlt. Haben die Herren Geld genug, um sich diese Extratour leisten zu können, so dürften sie es aber ihren Arbeitern nicht erlauben. Und sich bei den Bauern und dem Volk noch einzuschneiden, werden sie sogenannt „Populärtafelreiter“. Wenn sie von der Brauereiarbeiter verlassen, so ist ihre andere Quelle Land- und Forstwirtschaft, von es ihnen das Geld nur so hereinreißt. Die

Warenarbeiter und die Beibringenden werden sich dieses nicht ohne weiteres gefallen lassen.

Nun kommt auch die Mühlensarbeiterbewegung heran und die Landmühlen, die immer noch glücken, den Tarifvertrag und die Arbeitszeit umzusetzen zu können, müssen aber wohl über Wohl für des Betriebskrisen umpassen. Demnächst werden darüber Verhandlungen gepflogen werden.

† Müllisch. Im beim Bierverleger Adolf Raepold in Müllisch wurde nach einem zweitägigen Streik ein Tarifvertrag abgeschlossen. Herr Raepold konnte sich vorerst abfinden nicht dazu verstehen, die Organisation anerkennen und lehnte auch eine Verhandlung mit dieser ab. Dem Personale machte er zu, den Hof zu verlassen und zu gehen, wo sie mehr verdienen. Trotz der aufrichtig zurückgebliebenen Gegend in der Heimat des Herrn von Gehobrandt und der Frau, machte Herr B. die Weisung ohne das Personal und die Solidarität der Arbeiterschaft von Müllisch. Er mußte verhandeln und den Tarifvertrag unterzeichnen. Die Lohnforderungen betragen für Arbeiter und Arbeiterinnen 10 Mk. bei achtstündiger Arbeitszeit. Bisher unbegrenzt für Arbeiterinnen wochentags 2 Mk., Sonntags 2,50 Mk. für Arbeiterinnen 1 Mk. tags 1,25 Mk. Die Arbeiterinnen am Sonntag und Feiertagen wird nach Vereinbarung bezahlt. An Lohntiere erhalten die Arbeiter pro Scheiter 40 Pf. und pro Scheiter (50 Scheiter) 20 Pf. Wochens von fünf Tagen bis zu drei Wochen und Bezahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf drei Wochen. Für volle Sonntag und Feiertagsarbeiten den doppelten Schichtlohn und für Sonntagsjour den vollen Schichtlohn. Ferner erhalten die Arbeitnehmer eine bare Entschädigung von 50 Mk. Die Streiklage werden mitgeteilt.

† Reobisch. Die Brauerei A. Weberbauer, die zwar beim Tarifabschluss eine Lohnnachzahlung zugesagt, aber das Versprechen nicht erfüllt, bewilligte nunmehr eine Entschädigung von einem Wochenslohn. Der Betrag ist bereits ausbezahlt. Ferner erhöhte sie auf unseren Arbeitslohn um 15 Mk. Die Entschädigung des Lohnes über 50 Mk. für den Wächter konnte leider nicht durchgesetzt werden. Eine Warnung für ihn und alle Mitglieder, aus übertriebenen Angst die Mühle ins Wasser zu werfen. Galt der Wächter beim Tarifabschluss und die Treue gewahrt, dann konnte Feiertage für ihn gleich mit umgetrieben werden. Eine Warnung auch an alle Mitglieder, ja nicht den Lockungen der Arbeitgeber Gehör zu schenken und dem Verband der Mühlen zu helfen. Die Folgen sind damit auch die Neue würden nur zu hoch im Gerichtssaal treten. Das mühen sich vor allen Dingen die Reobischler Mühlensarbeiter gelagt sein lassen, deren Direktor alle verfügbaren Mittel anwendet, um zu seinem Ziele zu kommen. Gebt ihm die richtige und treffende Antwort. Damit schließt ihr auch vor Müllisch.

Mühlen.

† Kassel. Schon vor dem Kriege bemühten sich Kollegen der Kasseler Kasse, die Kollegen in der Mühle Sinning, Altenburg bei Genungen, für den Verband zu gewinnen. Doch laun waren einige Maßnahmen zu ergreifen, als Herr Sinning mit Maßregelung bei der Hand war und dadurch die Sache wieder mehr geschnitten verstand. Vor dem Kriege stand es bei diesem Herrn in gewissen Angelegenheiten auch nicht zum besten, doch wie so viele, verstand auch er es, seine Beziehungen zu sanieren.

Dieses Frühjahr versuchten nun die Arbeiter um eine Lohnnachzahlung voranzutreiben. Herr Sinning ließ sich auf nichts ein. Da ging den Kollegen doch mal der Gedanke auf, ob es unter diesen Umständen nicht besser sei, sich der Organisation anzuschließen. Wir zählen dort jetzt 26 Mitglieder. Der Lohn betrug bis vor kurzem noch 150 Mark für Mühlen, für Fahrarbeiten 140-150, für Arbeiter 120 Mk. im Monat. Seit 1. September gibt es eine Zulage, die doch nur auf das Konto des Verbandes zu setzen ist.

Die achtstündige Arbeitszeit ist wohl dort auch eingeführt, aber in einer zwölfstündigen Präsenzzeit, so daß dieselbe für den Arbeiter gar keinen Wert hat. Daß die Kollegen unter diesen traurigen Verhältnissen es als ihre Hauptaufgabe betrachteten, andere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, läßt sich denken. Sie beauftragten daher die Kasseler Kasse, mit Sinning in Verhandlung zu treten. Ein Vorstandsmitglied sprach bei ihm vor, und außer der bekannten Scharmachterrede: wenn es bei ihm nicht geht, der könne gehen, ging die Aussprache in ruhigem, friedlichem Ton vor sich und beschloß zur Annahme, daß man in Kürze zu einem Tarifabschluß komme. Die weiteren Verhandlungen wurden auf den 9. September festgesetzt.

Man glaubte, in der Zwischenzeit ginge alles ruhig weiter. Doch bereits am 1. September wurde dem Vertrauensmann gekündigt aus an den Gründen herbeigezogenen Gründen. Von unserer Seite wurde Klage beim Schlichtungsausschuß eingereicht, der dann in der Verhandlung die Kündigung als zu Unrecht erfolgt ansah und die Wiedereinstellung anordnete. Am 9. September, um 8 Uhr morgens, als zwei Kasseler Kollegen verhandeln wollten, ließ Sinning fünf Arbeiter gleich mitrufen, bei welcher Gelegenheit er Kollegen Scharflich als Schlichter beordnete. Den geschickten Wochenslohn bezahlte er nicht, Urlaub gab es nicht und ein weiteres Verhandeln sei zwecklos, was der Schlichtungsausschuß beschloß. Manne ihm egal sein. Er behiel den Vertretern das Grundstück. Der Vertrauensmann durfte am 16. September den Betrieb gar nicht mehr betreten. Also der Schlichtspruch ist ihm egal. Den Gipfel der Ungerechtigkeit setzte er dadurch auf, daß er noch zehn Kollegen kündigte.

Wenn Sinning glaubt, durch die Kündigungen den Verband wieder auszuheulen, da wird er uns gerichtet finden, und wir nehmen den Kampf mit ihm auf. Daß von Anfang an ganz klar und unmissverständlich war, daß Kontrolle wurde, ist unbegreiflich. Dem Wahrsinn sind hier bühnische Darsteller, ja noch nicht einmal ein Aktor ist im Betrieb; da müssen die Leute rausgehen in die Häuser.

† Krenznach. (Streik) Durch den reaktionären Verhalten der beiden Mühlensbesitzer Busch und Treß in

Krenznach wurden die Arbeiter der beiden Betriebe zu einem viertägigen Streik gezwungen. Die Herren glauben, die junge Organisation vernichten zu können, um sich so den berechtigten Forderungen der Arbeiter zu entziehen. Die Geschlossenheit der Arbeiter war für die beiden Herren eine große Ueberraschung. So sagte Herr Treß: Hätte ich denn geglaubt, daß nun Arbeiter aus meinem Betrieb die Arbeit einstellen würden! Herr Busch versuchte am ersten Streiktag mit Drohungen die Arbeiter wieder zu veranlassen, bei einer 10stündigen Arbeitszeit und dem alten Hungerlohn bei ihm weiterzuarbeiten. Er erklärte den Arbeitern: Wer bis heute nachmittags 4 Uhr die Arbeit nicht aufgenommen hat, wird nach Frankreich geschickt zur Zwangsarbeit.

Die Herren mögen aber einsehen haben, daß Anglimachen beim Brauerei- und Mühlensarbeiterverband nicht gilt, wenn es sich um die Interessen seiner Mitglieder handelt.

Ihr Kollegen in Krenznach habt gesehen, daß eure Organisation den idiosyncratischen Logen gemachten ist und alle Kraft anwendet, wenn es eure Interessen erfordern. Deshalb erfüllt auch ihr eure Pflicht! Sucht den letzten Arbeiter, für den unser Verband zuständig ist, für eure Organisation, den Verband der Brauerei- und Mühlensarbeiter zu gewinnen.

† München. Streik in der Nahrungsmittel-Fabrik „Genovis“. Die Nahrungsmittelwerke „Genovis“ sind erst während des Krieges gegründet worden und sind in der Hauptsache Mühlenbetrieb, wo die Maschinen hergestellt werden. Nachdem es sich fast nur um einen Mühlenbetrieb handelt, hat sich die Firma im heutigen Frühjahr auch dem Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen angeschlossen und den für das Mühlengewerbe geltenden Tarifvertrag anerkannt.

Der Verband der Brauerei- und Mühlensarbeiter hat nun die Tarifverträge in sämtlichen Münchener Mühlen gekündigt, einschließlich der Genovismühle. Am 13. August fanden dann die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der Münchener Mühlen statt, zu denen auch der Herr Direktor Schüle von der Genovismühle erschienen war. Herr Direktor Schüle in erschienen aber die Forderungen der Arbeiter zu hoch und er verließ darauf den Verhandlungssaal und trat auch aus dem Arbeitgeberverband der Münchener Mühlen aus. Nachdem dann mit den übrigen Mühlen eine Einigung erzielt wurde, mußte mit Herrn Direktor Schüle extra verhandelt werden. Der Verband rief wieder das Gewerkegericht an und fanden am 15. September dort mit Herrn Direktor Schüle unter dem Vorsitz des Herrn Gewerkepräsidenten Ost die Verhandlungen statt. Der Herr Direktor Schüle lehnte mit einer Hartnäckigkeit, die überaus selten ist, den Mühlenarbeiter, den er bisher anerkannt hat, ab, indem er nachzuweisen versuchte, daß sein Betrieb kein Mühlenbetrieb, sondern ein gemischter sei. Die Arbeitnehmervertreter besitzen diese Angaben, indem sie die Mühle als Hauptbetrieb betrachteten, da dort nahezu 70 Personen beschäftigt sind, während in den Abteilungen Heizenpresse und Sappelmühle bloß je 5 Personen arbeiten. Es hatte dem Anschein, daß der Herr Vorsitzende Gewerkepräsident Ost merklich ungeduldig war. Die Meinung des Herrn Schüle zu eigen machte, da er sich ja kaum um eine Einigung bemühte. Darauf wurden die Verhandlungen auf einige Tage vertagt. Am aber von Herrn Direktor Schüle zu erfahren, wie groß seine Jagdbegierde seien, schickten die Arbeiter ihren Betriebsrat zur Direktion. Herr Direktor Schüle erklärte, daß er 10 Mark pro Woche bewilligen werde. Mit diesem Jagdbegierde wären die Mühlenarbeiter in der Genovis um 20 Mk. pro Woche niedriger gehalten als die übrigen Mühlenarbeiter in den Münchener Mühlen.

Ueber dieses völlig ungenügende Angebot des Herrn Dir. Schüle in waren die Arbeiter demut empört, daß sie am 16. September geschlossen die Arbeit niederlegten und seit dieser Zeit im Streik sich befinden. Daraufhin hat Herr Dir. Schüle erklärt, daß es ein wilder Streik sei, was jedoch seitens des Verbandes zurückgewiesen worden ist, denn sein so geringes Angebot konnte die Arbeiter nicht beschwichtigen. Infolge dieses Streiks sind auch die 120 Arbeiterinnen arbeitslos geworden, so daß nahezu 200 Personen an dieser Bewegung beteiligt sind. Herr Dir. Schüle verlangte wiederholt von den Arbeitern, die Arbeit wieder aufzunehmen, aber den Mühlenarbeitertarifvertrag, auf den die Arbeiter bestehen, will er unter keinen Umständen anerkennen. Die Arbeiter will er damit einschüchtern, indem er erklärt, er verlege seinen Betrieb nach Straubing, weil er dort geringere Löhne bezahlen würde. Unter keinen Umständen werden sich die Arbeiter durch solche Manipulationen einschüchtern lassen, sondern noch tiefer auf die Anerkennung des Münchener Mühlenarbeitertarifvertrages bestehen, auch wenn die Hartnäckigkeit des Herrn Dir. Schüle noch so lange dauern wird. Herr Dir. Schüle hat auch vor einigen Wochen einen Reiter aus Stuttgart bezogen und ihn in seinem Betrieb eine ganz eigene Wohnung angewiesen, obwohl der Zugang infolge Wohnungsnot nach München gesperrt ist. Das hat dazu das häßliche Wohnungswesen. Ein gewisser Monsieur Meier, der sich vor einer Fabrik in Erfurt auf dem Wege in München befindet, macht Streikarbeit, was bereits seinen Arbeitskollegen in Erfurt mitgeteilt worden ist. Der Streik wird solange dauern, bis Herr Dir. Schüle seine Hartnäckigkeit aufgibt und den Tarifvertrag für die Münchener Mühlenindustrie anerkennt.

Herr Dir. Schüle in verachtet jetzt, seine Gese in anderen gleichartigen Betrieben bestehen zu lassen und erklärt, daß selbst die Betriebsräte der Unions- und Industriearbeiter mit diesem Streik nicht einverstanden seien, was eine direkte Unwahrheit ist. Einmütig und geschlossen steht die Arbeiterschaft der beiden Betriebe mit der Verbandsteilung hinter den Streikenden. Alle Kollegen in gleichartigen Betrieben werden daher ersucht, die Streikarbeit für die Genovis-Werke zurückzuweisen.

Verchiedene Betriebe.

† Launburg i. Komm. Die Jahressitzung Launburg fand seit Mitte August in Lohnbewegung. Am 16. September verhandelte Kollege Volkmann mit den Arbeitgebern. Gefordert waren 15 Mk. als Deckerungsulage

für Gehalts- und Zulage von 1000. Die Arbeitgeber lehnten die Forderung hartnäckig ab. Darauf fand nochmals eine außerordentliche Versammlung statt; in dieser wurde beschlossen, die Forderung aufrechtzuerhalten und die Sache dem Schlichtungsausschuß zu übergeben. Am 17. September trat dann der Schlichtungsausschuß zusammen und verfaßt eine Einigkeit ohne Schlichtspruch zu erzielen, was aber durch die Arbeitgeber zum Scheitern gebracht wurde. Sie bewilligten 5 Mk. und mit vorgenanntem Lohngehälter von 50 Pf. bis 7,50 Mk. Es kam zum Schlichtspruch, die Forderung wurde für gerecht erachtet und uns die 15 Mk. zugesprochen. Die Arbeitnehmer erkannten den Schlichtspruch an, die Arbeitgeber aber lehnten glatt ab. Darauf legten sämtliche Kollegen die Arbeit am nächsten Tage nieder. An diesen Streik schlossen sich auch die Transportarbeiter an, weil sie dieselben Lohnforderungen gestellt hatten. Die Betriebe waren durch Streikposten abgesperrt. Bei den Transportarbeitern sah es jedoch anders aus. Die Arbeitgeber mit ihren Angestellten versuchten selbst abzuwickeln, um ihre Arbeiter dadurch gefügig zu machen. Nur durch Eingreifen der Kollegen von unserem Verband wurde dies vereitelt. Nachmittags 5 Uhr bewilligten die Arbeitgeber glatt andere Forderung und für die Frauen auch noch 7 Mk.; für Jugendliche 6 Mk. und nach einem halben Jahr 6 Mk. Auch wurden die Forderungen der Transportarbeiter bewilligt, was sie ohne unser Eingreifen nicht erreicht hätten. Hieraus kann man wieder sehen, daß nur Geschlossenheit und Einigkeit zum Siege führen. Wir fordern die Kollegen auf, jetzt nicht die Hände weigern in den Schach zu legen, sondern unermüdet weiter zu streben, denn wir haben noch lange nicht alles erreicht, was uns die Organisation bietet.

Korrespondenzen.

Worms i. Rh. In der gutbesuchten Mitgliederversammlung am 23. September sprach Kollege Auerbach-Breslau über den Nutzen und Zweck der Organisation und die Bedeutung der Tarifverträge. Da nun der im Juli in Neurode und Mühlengewerbe abgeschlossene Tarif der gegenwärtigen Zeit nicht mehr entspricht, wurde einstimmig beschlossen, denselben zu kündigen und der Direktion neue Forderungen zu unterbreiten. Ferner wurden Beschwerden geführt über das Treiben des Maschinenbauers, welcher die Rolle eines Majordoms spielen will. Auf die Forderungen der Kollegen diese Obertribünen nicht gefallen, es konnte dazu kommen, daß es die Kollegen ablehnen, mit so einem geschäftigen Menschen weiterzuarbeiten. Zum Schluß forderte Kollege Müller die Kollegen von Schlegel auf, doch reiflos dem Verband beizutreten, wenn nicht auch ihre Lebenslage gebessert werden.

Kundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Einrichtungs-Facharbeitsnachweis in Chemnitz. Am 1. Oktober 1920 wurde beim Städtischen Arbeitsnachweis in Chemnitz ein paritätischer Facharbeitsnachweis für das Brauereiwesen, Mühlenwesen und Mühlenwesen eröffnet. Die Vermittlung erfolgt für den gesamten Bezirk der Kreis-Hauptmannschaft Chemnitz und der Amts-Hauptmannschaft Rochlitz und ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kostenlos. Geschäftszeit an Werktagen von 10-12 Uhr. Geschäftsnummer Chemnitz, Brückenstraße 9-11, Zimmer 31, Telefon 3200. Auswärtige Kollegen können sich schriftlich melden.

Mahlwerk. Die bayerische Landesgetreidekasse hat für das am 16. August begonnene neue Erntejahr den Mahllohn auf 4,00 Mk. pro Doppelzentner festgesetzt. An Lagergeld gewährt die Landesstelle nach 15monatlicher Freilagerung 20 Pf. pro Doppelzentner und angelegenen Monat. An Aufwand und Verlust werden den Mühlen 3 Proz. zugewilligt, je nach 15monatlicher Lagerung pro Monat um 1/2 Proz. bis zum Höchstbetrage von 6 Proz. Anrechnungsfaktoren gibt 1,20 Mk. für 100 Kilogramm.

Generalversammlung. Die Generalversammlung der Dresdener Krefschke- und Kornspinnerei-Fabrik hat die Verschmelzung mit der Dresdener Spiritfabrik abgelehnt.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Mitgliederzunahme in den Gewerkschaften. Der Bauarbeiterverband hat einen Mitgliederstand von 450.000 erreicht.

Zusammenschluß. Der Bildhauerverband ist am 1. Oktober zum Galzarbeiterverband übergetreten.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Wahlrechtsänderung in Oesterreich. In der heutigen österreichischen Republik ist durch Gesetz vom 21. August die Wahlrechtsänderung für alle gewerblichen Arbeiter geregelt. Dabei ausgesprochen, daß eine der wichtigsten Forderungen für die Wiedereinstellung der Volkswirtschaft eine wieder geschäftliche Arbeiterschaft ist, legt in Oesterreich das Gesetz den gewerblichen Unternehmern die Verpflichtung auf, allen Arbeitern ohne Unterschied des Geschlechts einen Erholungsurlaub zu gewähren.

Durch § 1 des Arbeiterurlaubgesetzes wird bestimmt, es habe jeder Arbeiter in jedem Jahr nach ununterbrochener einjähriger Beschäftigung einen ununterbrochenen Urlaub von der Dauer einer Woche zu beanspruchen; nach jeder fünfjährigen Beschäftigung beträgt die Urlaubsdauer zwei Wochen. Jugendliche Arbeiter, auch Lehrlinge unter 16 Jahren, haben schon nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf zwei Wochen Urlaub.

Für die Urlaubsdauer ist der volle Lohn zu zahlen; Urlaub, Erholungs- und Gednngsurlaub erhalten den Lohn nach dem Durchschnitt des während der letzten zwölf Wochen erzielten Durchschnittes. Durch § 5 des Gesetzes wird der Umfang des Urlaubes durch Kündigung ein Regel vorgeschrieben, indem bestimmt wird, daß, wenn ein Arbeiter zur Zeit der Kündigung zehn Monate im Betriebe war, ihm trotz der Kündigung das Recht auf vollen Urlaub zusteht. In kleinen Betrieben mit nicht mehr als fünf Arbeitern kann eine Teilung der Urlaubsdauer erfolgen, für

